

Gutachten

Das Gutachten ist eine Schlussfolgerung, die aus den ermittelten Tatsachen unter Anwendung von Erfahrungssätzen des Sachverständigen erstellt wird.

Befund

Ermittlung von Tatsachen und Gewinnung von Tatsachengrundlagen, die zur Erstellung für das Gutachten dienen.

Beweissicherung

Aufnahme des Ist-Zustandes zur Ermöglichung dringend erforderlicher Instandsetzungsarbeiten, die eine spätere Befundung nicht mehr ermöglichen. Die Gutachtenerstellung kann von einem Sachverständigen zu einem späteren Zeitpunkt auf Basis der Beweissicherung vorgenommen werden.

Als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger stehe ich Ihnen zur Befundaufnahme, Beweissicherung und Gutachtenerstellung für private und gerichtliche Aufträge zur Verfügung.

Der Gerichtssachverständige

Der Sachverständige ist auf seinem Fachgebiet kundiger Ermittler, erfahrener Deuter und verständlicher Darsteller von Vorgängen, die Fachkundigen sonst verborgen oder unverständlich blieben.

Als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige dürfen sich nur jene Personen bezeichnen, die nach einem Zertifizierungsverfahren in die vom Gerichtshofspräsidenten geführte Gerichtssachverständigenliste eingetragen werden. Die Zertifizierung stellt sicher, dass nur höchstqualifizierte und zuverlässige Experten vom Gericht als Sachverständige beauftragt werden.

Die Tätigkeit des Bausachverständigen gewinnt durch die steigende Zahl der Mängel und Schäden im Bausektor und die damit zusammenhängenden Streitfälle zwischen den Baubeteiligten zunehmend an Bedeutung.

Der Gerichtssachverständige als Privatgutachter

Der Privatgutachter ist keine geschützte Berufsbezeichnung und garantiert dem Auftraggeber kein fundiertes Wissen im gewünschten Fachgebiet.

Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige müssen neben der Zertifizierung vor einer Kommission alle 5 Jahre ihr Wissen mittels Rezertifizierung nachweisen. Nur bei ausreichender gerichtlicher und privater Gutachtertätigkeit, Fortbildung und Tätigkeit als Vortragender ist eine befristete Verlängerung der Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste möglich.

Die Beauftragung eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen als Privatgutachter gewährleistet den höchstmöglichen Wissensstand und die bestmögliche Erstattung eines Gutachtens.

Privatgutachten dienen der Prüfung von Erfolgsaussichten eines Verfahrens, der Kontrolle und Erläuterung von Fremdgutachten sowie der Gutachtenerstellung bei privaten, außergerichtlichen Streitigkeiten.

Rutschsicherheit

Als Stand der Technik für die Beurteilung von Böden kann in Österreich die ÖNORM Z 1261, Ausgabe 2009-07-15, Begehbare Oberflächen - Messung des Gleitreibungskoeffizienten in Gebäuden und im Freien von Arbeitsstätten herangezogen werden. Die ÖNORM Z 1261 legt eine Klassifizierung und ein Verfahren zur Messung des Gleitreibungskoeffizienten von begehbaren Oberflächen in Gebäuden und im Freien von Arbeitsstätten fest.

Das GMG-200 ist ein mobiles Messgerät zur Bestimmung des Gleitreibungs-Koeffizienten von Bodenbelägen gemäß DIN 51131, DIN EN 13893 und DIN CEN/TS 16165. Das Messgerät verfügt über ein ausziehbares Zugband, an dem es sich mithilfe eines integrierten Motors über den zu testenden Boden zieht. Die dabei auftretenden Reibungskräfte werden von der Elektronik des GMG-200 aufgezeichnet und ausgewertet.

Entsprechend der Norm ist eine ausreichende Rutschhemmung jedenfalls dann gegeben, wenn Böden der Klasse I verwendet werden ($\mu > 0,44$).

Zum jetzigen Zeitpunkt sind allerdings noch nicht alle Bodenbeläge hinsichtlich der ÖNORM Z 1261 eingestuft, man wird also in bestimmten Fällen noch auf andere Klassifikationen zurückgreifen müssen. Dazu zählt auch die Einstufung nach der BGR 181. Basis der BGR 181 ist die Messmethode „Begehungsverfahren auf der schiefen Ebene“, die nur im Labor durchgeführt werden kann. Eine Messung am verlegten Boden, insbesondere nach Abnutzung, ist mit dieser Methode nicht möglich. Hier ist ein ortsunabhängiges Messverfahren, wie das nach der ÖNORM Z 1261 einzusetzen.

Eine Ursache für Unfälle durch Ausrutschen ist häufig die unzureichende, nicht an den Betriebsbedingungen orientierte Rutschhemmung der Bodenbeläge.

Bei verlegten Fußböden sind oftmals falscher Einbau, unsachgemäße Pflege oder Alterung, Abnutzung und Verschmutzung die Auslöser von Rutschunfällen.

Zur Ermittlung der rutschhemmenden Eigenschaften von verlegten Bodenbelägen vor Ort, gemäß DIN 51131 und CEN/TC134, hat die GTE in Zusammenarbeit mit dem Berufsgenossenschaftlichen Institut für Arbeitsschutz (BIA) das Gleitmessgerät GMG-200 entwickelt.

Das GMG ist zur Zeit das einzige normgerechte Gleitmessgerät.

Industriefussböden:

Die IBF-Richtlinie „Industrieböden aus Reaktionsharz“ wurde in den Jahren 2003 und 2004 von einem Arbeitskreis des ofi Instituts für Bauschadensforschung erarbeitet, dem Planer, Materialhersteller, Verarbeiter sowie Prüfanstalten angehörten. Die Richtlinie soll als technisches Regelwerk zur Vermeidung von Schäden und als vertragliche Grundlage für die Herstellung und Instandsetzung von Industrieböden dienen. Durch umsichtige Planung und Projektierung, gezielte Auswahl von Materialien und Systemen sowie entsprechende Eigen- und Fremdüberwachungen im Zuge der Ausführung soll sichergestellt werden, dass die definierten Qualitätsmerkmale und Eigenschaften von Industrieböden in die Praxis umgesetzt werden. Ziel der Veranstaltungen ist es, vom Bauherrn über den Planer bis hin zum ausführenden Fachbetrieb, ein neues Bewusstsein zu etablieren und somit die Ausführung und Überwachung zu optimieren.

Abdichtungen:

Ö-Norm 3692

Diese ÖNORM enthält die Regeln für die Planung und Ausführung von Abdichtungen erdberührter Bauteile, Feuchträume (Abdichtung auf Rohbauebene) und Behälter mit Bitumen- und Kunststoffbahnen sowie Flüssigabdichtungen und kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtungen.

Etag 0022

Leitlinie für die Europäische Technische Zulassung für ABDICHTUNGEN FÜR WÄNDE UND BÖDEN IN NASSRÄUMEN TEIL 1: FLÜSSIG AUFZUBRINGENDE ABDICHTUNGEN MIT UND OHNE NUTZSCHICHT

Ö-Norm 3691

Diese ÖNORM enthält die Regeln für die Planung und Ausführung von Dachabdichtungen mit Bitumen- und Kunststoffbahnen, Abdichtungsplanen sowie Flüssigabdichtungen. Sie enthält Bestimmungen über zulässige Dachneigungen und geeignete Untergründe, Angaben zu An- und Abschlüssen sowie Anforderungen für die Ausbildung von Fugen und Angaben zur Planung und Ausführung der einzelnen Dachschichten wie Voranstrich, Dampfsperre, Wärmedämmung, Abdichtung, Ausgleichs-, Trenn und Gleitschicht, Beschüttungen.

Etag 005

Im Oktober 2002 wurde die Leitlinie für die Europäische Technische Zulassung für flüssig aufzubringende Dachabdichtungen (ETAG Nr. 005) im Bundesanzeiger veröffentlicht. Nach einer Übergangsfrist von eineinhalb Jahren dürfen seit Mai 2003 nur noch

Abdichtungssysteme, die von dieser Leitlinie erfasst werden, mit CE-Zeichen im Geltungsbereich der EU in Verkehr gebracht werden.

Mit der europaweiten Harmonisierung zum Nachweis der Gebrauchstauglichkeit flüssig aufzubringender Dachabdichtungen wird auch die stetige technische Entwicklung der Flüssigkunststoffe zu praxisbewährten Abdichtungssystemen dokumentiert.

Prüfung der Haftzugsfestigkeit:

Eine sorgfältige Untergrundprüfung und die daraus resultierende Untergrundbewertung ist entscheidend für eine dauerhafte und somit erfolgreiche Abdichtungs- und Beschichtungsmassnahme. Die Prüfung eines Untergrundes richtet sich hauptsächlich nach seiner Art und Beschaffenheit. Somit entfallen in den meisten Fällen zerstörende Untergrundprüfungen an einem metallischen Untergrund, da dieser relativ homogen ist und eine Sichtkontrolle auf Beschädigungen bzw. Verunreinigungen meist ausreicht. Bei einem mineralischen Ausgleichsschicht jedoch ist eine Sichtkontrolle nicht ausreichend. Die sichtbare Oberfläche sagt nichts über die Qualität des Untergrundes in 1 cm Tiefe aus. Um dies prüfen und bewerten zu können, ist eine zerstörende Haftzugprüfung beispielsweise notwendig

Rautiefe:

Die Rautiefe eines Untergrundes sagt zunächst nichts über dessen Qualität aus. Jedoch führt eine grosse Rautiefe zu einem hohen Materialverbrauch, mit dem zunächst die Rauigkeit ausgeglichen werden muss. Die Messung der Rautiefe erfolgt mit dem sogenannten Sandflächenverfahren. Mit Hilfe einer definierten Menge feinen Sandes wird das Volumen der Untergrundraugigkeit bestimmt.

Oberflächenfeuchte:

Die Oberflächenfeuchte kann mit Hilfe des elektrischen Widerstandes gemessen werden. Dabei wird ein Gerät auf der zu messenden Oberfläche positioniert, das je nach Oberflächenfeuchte eine hohe bzw. niedrige Leitfähigkeit anzeigt. Je höher die Leitfähigkeit, desto höher die **Oberflächenfeuchte**. Beispielhaft soll das Messgerät der Firma **Tramex** genannt werden, da es sehr verbreitet ist. Die Messung der Oberflächenfeuchte ist schnell und einfach und ergibt einen groben Überblick über die zu bearbeitende Fläche. Das Verfahren eignet sich nicht für stark elektrisch leitende Oberflächen wie z.B. metallfaserverstärkte Betone. Der Grenzwert für die Oberflächenfeuchte wird in der jeweiligen SIA Norm geregelt. Üblicherweise gelten Werte über 4 % als kritisch um Beschichtungsmassnahmen durchzuführen.